

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	12.09.2016

Stellungnahme zum Antrag der Gruppe Pro Köln nach § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Die Verwaltung nimmt zum Antrag der Gruppe Pro Köln (AN/1282/2016) unter TOP 4.1 wie folgt Stellung:

Die Gruppe Pro Köln hatte in ihrer Anfrage (AN/0210/2016) folgende Frage gestellt:

Wie beurteilt die Verwaltung in rechtlicher Hinsicht die Anbringung von Parteiwerbung an städtischen Gebäuden, insbesondere die nach außen hin deutlich sichtbare Reklame am Spanischen Bau des Rathauses?

Die schriftliche Beantwortung der Verwaltung erfolgte zur Ratssitzung am 10.05.2016 (Vorlage 1526/2016) ergänzt durch Schreiben vom 30.05.2016, welches alle Fraktionen, Gruppen und Einzelmandatsträger zur Kenntnis erhielten. Die Antwort der Verwaltung lautete:

Grundsätzlich erstreckt sich das Hausrecht bzw. die Ordnungsgewalt der Oberbürgermeisterin auch auf die von den Fraktionen genutzten Räumlichkeiten, die diesen im Rahmen der Fraktionsausstattung überlassen werden. Im Rahmen der Ausübung dieses Hausrechts sind allerdings die Vorgaben der Rechtsprechung zu berücksichtigen, konkretisiert insbesondere die Entscheidung des OVG Münster vom 26.04.1990 (Az. 15 A 460/88). Danach steht den Fraktionen in diesen Räumen im Rahmen des Widmungszwecks ein gewisser Gestaltungsraum zu, den die Verwaltung bei der Ausübung des Hausrechts im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu beachten hat.

Dieser Beantwortung ist die von der Gruppe Pro Köln gewünschte rechtliche Bewertung der Verwaltung zu entnehmen. Danach steht den Fraktionen an den ihnen überlassenen Räumen ein Gestaltungsspielraum zu, der von der Verwaltung zu beachten ist. Die derzeit konkrete Ausgestaltung der Fenster der von den Fraktionen im Spanischen Bau genutzten Räumlichkeiten bewegt sich im Rahmen dieses Gestaltungsspielraumes.

Im Übrigen steht es den Ratsmitgliedern frei, weitere Anfragen zu stellen.

gez. **Henriette Reker**